

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanzas DFF

Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 28. Mai 2003 und Artikel 57 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes¹ erlässt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die

Geschäftsordnung für das MWST-Konsultativgremium

Art. 1 Zweck

Das MWST-Konsultativgremium soll einen Beitrag zu einer einfach umsetzbaren allgemeinen Mehrwertsteuer leisten.

Art. 2 Aufgaben

Das MWST-Konsultativgremium ist eingeladen, zu geplanten Verwaltungsverordnungen der Hauptabteilung Mehrwertsteuer (Wegleitung, Broschüren und Merkblätter) gestützt auf das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG) und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 29. März 2000 (MWSTGV) Stellung zu nehmen und Empfehlungen abzugeben.

Im Übrigen kann sich das MWST-Konsultativgremium auch ausserhalb dieser Geschäftsordnung im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zum MWSTG und zu dessen Ausführungsrecht (MWSTGV und Verordnungen des EFD) äussern.

Art. 3 Begriff

Das MWST-Konsultativgremium ist eine Arbeitsgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 lit. b der Kommissionsverordnung².

¹RVOG; SR 172.010

Art. 4 Zusammensetzung

Das MWST-Konsultativgremium setzt sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und 12 ständigen Mitgliedern zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt zudem jeweils 2 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

Die Chefin oder der Chef der Hauptabteilung Mehrwertsteuer führt den Vorsitz. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Hauptabteilung Mehrwertsteuer nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

Die 12 ständigen Mitglieder werden von Organisationen aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Steuerpraxis und von der Bundesverwaltung gestellt.

Es sind dies

- 2 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Wissenschaft
- 3 MWST-Praktikerinnen oder MWST-Praktiker aus Unternehmungen
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Steuerberatung
- 1 Vertreterin oder Vertreter von Konsumentenorganisationen
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Gewerbeverbandes
- 1 Vertreterin oder Vertreter der economiesuisse
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann 1-2 weitere Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils betroffenen Branche zur Teilnahme einladen.

Die Direktorin oder der Direktor der Eidg. Steuerverwaltung bestimmt nach Rücksprache mit den betreffenden Organisationen die entsprechende Vertreterin oder den entsprechenden Vertreter. Die ständigen Mitglieder werden für 4 Jahre ernannt.

Art. 5 Sekretariat

Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer übernimmt die Sekretariatsaufgaben und die Protokollführung.

Art. 6 Einberufung

Das MWST-Konsultativgremium tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen.

²SR 172.31

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des MWST-Konsultativgremiums und gegebenenfalls die 1-2 Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Branche mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung ein und stellt ihnen gleichzeitig die Traktandenliste mit den Entwürfen der zu besprechenden Verwaltungsverordnungen (Wegleitung, Broschüren und Merkblätter) in einer der Amtssprachen zu.

Die Mitglieder können auch von sich aus Anträge mit Entwürfen zu Verwaltungsverordnungen (Wegleitung, Broschüren und Merkblätter) über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einbringen. Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

Die Sitzungen finden in der Regel in Bern statt.

Art. 7 Stellungnahmen und Empfehlungen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hört die Teilnehmenden an und nimmt die Stellungnahmen und die Empfehlungen entgegen.

An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stellungnahme und ihre Empfehlung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bis zum Termin der Sitzung schriftlich zukommen lassen.

Das MWST-Konsultativgremium kann auch eine einzige Empfehlung oder eine Mehrheits- und Minderheitsempfehlung abgeben.

Eine Korrespondenz über die Stellungnahmen und Empfehlungen wird nicht geführt.

Über die Besprechungen wird ein Protokoll (Ergebnisse) erstellt. Es enthält die Empfehlungen (Mehr- und Minderheitsmeinungen).

Art. 8 Entscheidkompetenz

Der Entscheid über die Festlegung der Praxis liegt bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

Art. 9 Schriftliche Verfahren

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann anordnen, dass zu einem Geschäft die Stellungnahmen und Empfehlungen von den Mitgliedern ausschliesslich schriftlich oder elektronisch (Brief, Fax oder E-Mail) eingereicht werden.

Die Frist für das Einreichen der Stellungnahme und der Empfehlung beträgt höchstens zwei Wochen.

Eine Korrespondenz über die Stellungnahmen und Empfehlungen wird nicht geführt.

Art. 10 Öffentlichkeit

Die Entwürfe zur Praxisfestlegung werden am Tag ihrer Zustellung an die Mitglieder im Internet zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht und deutlich als Entwurf bezeichnet.

Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer ist zuständig, die Verwaltungsverordnungen in ihrer definitiven Fassung in den Amtssprachen zu publizieren.

Art. 11 Zeitliche Aspekte

Die Einschaltung und die Tätigkeit des MWST-Konsultativgremiums dürfen nicht zu Verzögerungen bei der Erstellung, der Redaktion und der Publikation von Verwaltungsverordnungen führen.

Art. 12 Kosten

Eine Entschädigung für das Mitwirken wird nicht ausgerichtet.

Die Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

Art. 13 Beginn

Das MWST-Konsultativgremium wird erstmals anlässlich der nächsten zu erlassenden oder zu ändernden Verwaltungsverordnung eingeladen.

Bern, 28. August 2003

Eidgenössisches Finanzdepartement

Kaspar Villiger